

Münster, den 21.02.2021

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Münster
[REDACTED]
[REDACTED] [@online.de](mailto:[REDACTED]@online.de)

An das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn [REDACTED]
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Email: poststelle@mags.nrw.de

Unbedenklichkeitsbescheinigung über das Tragen einer OP-Maske bzw. FFP2-Maske

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich bin 69 Jahre alt, seit fast 60 Jahren Allergiker und seit 45 Jahren Asthmatiker. Seit Ende April 2020 muss ich auf Anweisung der Regierung eine der obigen Masken tragen.

Das Tragen dieser Masken ist für mich schon aus folgenden Gründen unerträglich:

1. Verstärkung der schon vorhandenen starken Atemnot durch einen erhöhten Atemwiderstand der Masken,

2. Erhöhter Sauerstoffmangel, mit den daraus resultierenden negativen Folgen,
3. Wiedereinatmen der ausgeatmeten Gifte > CO₂, mit den daraus resultierenden negativen Folgen,

Das für sich allein genommen ist ja schon Grund genug, diese Masken nicht zu tragen.

Nun habe ich aber aus diversen Berichten der Medien entnommen, dass die Atemmasken auch noch zusätzliche Gifte (Kleinstpartikel) freisetzen. Diese werden dann natürlich von mir eingeatmet, ich habe deshalb große Angst um meine Gesundheit. Sollte das so stimmen, wäre die Anordnung Masken tragen zu müssen, vorsätzliche Körperverletzung.

Wer die Maskenpflicht anordnet, muss aber auch für die dadurch zu erwarteten gesundheitlichen Schäden haften und ich fordere Sie hiermit auf, **mir umgehend eine persönlich unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung** über das Tragen obiger Masken auszustellen.

Auch wenn meine Befürchtung nach Ihrer Auffassung vielleicht nicht-zutreffend sind, bestehe ich trotzdem auf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, das kann ja dann erst recht kein Problem sein. Auch Hinweise auf Paragraphen und eine Bescheinigung "im Auftrag" sind für mich nicht akzeptabel.

Ich erwarte den Eingang der **persönlich unterschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigung bis zum 02.03.2021**, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Donnerstag, 25. Februar 2021 um 14:20 Uhr
Von: anfragen-corona@mags.nrw.de
An [REDACTED] [@online.de](mailto:[REDACTED]@online.de)
Betreff: 19-WG: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu der von Ihnen erbetenen Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Tragen einer medizinischen Maske teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Regelungen zur Tragepflicht medizinischer Masken in der Coronaschutzverordnung sind aufgrund der Beschlusslage aus den Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vorgenommen worden. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Coronavirus-Mutationen gilt, wie schon bisher, auch nach der Coronaschutzverordnung in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung, dass wegen der höheren Schutzwirkung gegenüber Mund-Nase-Bedeckungen (sogenannte Alltagsmasken) nun unter anderem bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen und in Handelseinrichtungen verpflichtend medizinische Gesichtsmasken getragen werden müssen. Dies sind gemäß der Coronaschutzverordnung entweder sogenannte OP-Masken oder FFP2-Masken sowie diesen vergleichbare Masken.

Nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 Coronaschutzverordnung sind jedoch Personen, denen die Verwendung einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit. Dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis auf Verlangen nachzuweisen.

Sollten sich beim Tragen der medizinischen Maske gesundheitliche Probleme zeigen, konsultieren Sie bitte Ihren behandelnden Arzt mit der Bitte, diese abzuklären und Ihnen ggf. ein ärztliches Zeugnis über die Befreiung von der Maskenpflicht auszustellen.

Die hier erteilten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und dienen lediglich als Wegweiser. Sie ersetzen nicht die gegebenenfalls erforderliche individuelle Beratung durch einen Sachverständigen oder Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen

„Bürgeranfragen-Corona“
im Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Bürgertelefon: (0211) 9119 1001
E-Mail: anfragen-corona@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw/coronavirus
Datenschutz: www.mags.nrw/datenschutzhinweise

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 um 11:06 Uhr
Von: [REDACTED]@online.de>
An: anfragen-corona@mags.nrw.de
Betreff: Aw: 19-WG: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Antwort mit der ich aber nicht einverstanden bin.

In Ihrer sehr allgemein gehaltenen Antwort, gehen Sie gar nicht auf den wesentlichen Punkt meines Schreibens > "Freisetzung von Giften der vorgeschriebenen Masken" ein.

Die Allgemeinplätze hätten Sie sich sparen können, die sind inzwischen bekannt und werden auch durch mehrmaliges wiederholen nicht richtiger.

Ich bin, wie dargelegt, jahrzehntelanger Asthmatiker und kene meine Probleme die ich beim Tragen der Masken habe, da nützen mir alle Paragraphen etc. nicht.

Mein Lungenfacharzt weigert sich mir ein Attest auszustellen. Warum? Er hat von den Repressalien gehört, die seine Berufskollegen erfahren durften. Außerdem hätte ein solches Attest ja nichts mit den befürchteten zukünftigen Problemen zu tun.

Wer bezahlt die Schäden, die mir in der Zukunft durch Ihre Anordnung entstehen, das ist der Punkt.

Ich bitte Sie also nochmals darum, mir aus den genannten Gründen die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Kann doch kein Problem sein, ist doch alles so toll. Warum tun Sie sich also so schwer damit. Man muss für einen eventuellen Schaden, den man anrichtet, auch gerade stehen, das haben mir meine Eltern beigebracht.

Wer soll das denn sonst tun, wenn nicht derjenige der das alles anordnet und zu verantworten hat?

Ich erwarte den Eingang der Bescheinigung nun bis zum 06.03.2021 (Terminverlängerung)

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]@online.de

Von [REDACTED]@online.de>

Gesendet: Montag, 8. März 2021 10:15

An: ZF MAGS Anfragen-Corona (MAGS) <anfragen-corona@mags.nrw.de>; ZF MAGS Poststelle (MAGS) <Poststelle@mags.nrw.de>

Betreff: Fw: Aw: 19-WG: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wann darf ich denn nun mit der gewünschten

Unbedenklichkeitsbescheinigung rechnen?

Schon der zweite Termin wurde von ihnen nicht eingehalten.

Inzwischen hat auch die DEKRA und die Stiftung Warentest, viele der FFP2-Masken als ungeeignet deklariert.

Ich bitte um umgehende Erledigung, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]@online.de

Gesendet: Dienstag, 09. März 2021 um 13:11 Uhr

Von: [REDACTED]@mags.nrw.de

An: [REDACTED]@online.de

Betreff: 03_WG: Aw: 19-WG: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

für Ihre weitere Mail danke ich Ihnen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens von FFP2-Masken muss der Hersteller der Masken nachweisen, dass keine gesundheitliche Gefahr durch Inhaltsstoffe der Maske für den Träger bzw. die Trägerin ausgeht, und übernimmt im Rahmen seiner Herstellerhaftung auch die Verantwortung dafür.

Über die Möglichkeit der Befreiung von der Tragepflicht sind Sie ja bereits hinlänglich informiert. Wenn Ihr Arzt sich weigert, Ihnen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, trägt er selber dafür die Verantwortung.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
Ministerbüro, Referat Presse (M 2) – Bürgeranfragen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: 0173/52 36 159

E-Mail: [REDACTED]@mags.nrw.de

Mein letztes Antwortschreiben vom 17.03.2021

Hallo Herr [REDACTED],

die befürchtete zweite armselige Antwort, erst den größten Schwachsinn anordnen, aber dann keine Verantwortung dafür übernehmen, dafür steht diese Landesregierung. Aber, sie alle werden nicht ungestraft davonkommen.

[REDACTED]